

# Überblick: Alternativen der Anlage in Gold

Categories : [Gold - Schutz in Systemkrise](#), [Wege raus aus der Krisen-Falle](#)

- Physisches Gold?
- Einfach zu erwerbendes Papiergold?
- Der in der Schweiz offiziell regulierte Lagerschein als Wertpapier?

## Wie also investiere ich richtig in Edelmetall?

Die Börse hat sich ihre eigene Sprache geschaffen. Oft erscheint einem die chinesische Sprache einfacher, ebenso oft drängt sich einem aber auch die Vermutung auf, den Finanzprofis wäre es nicht einmal so unrecht, wenn der normale Anleger begrifflich den Überblick verliert.

Nur wer versteht, wovon überhaupt die Rede ist, kann die richtige Entscheidung für sich persönlich treffen. Was wird so alles angeboten?

### SCHNELLÜBERSICHT:

- Eine Goldaktie ist ein Anteilsschein an einem Gold fördernden Unternehmen, also einer Minen- oder Explorationsgesellschaft.
- Ein Goldfonds ist das Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft, die in Goldaktien investiert.
- Ein Gold-Zertifikat ist eine Inhaberschuldverschreibung, die einen Zahlungsanspruch verbrieft, der in seiner Höhe vom Goldpreis abhängt. Beispiele sind Optionsscheine, Mini-Long-/Short-Futures und Quanto-Zertifikate. Gold-Zertifikate sind nicht durch physisches Gold gedeckt.
- Ein Gold-ETF ist eine gedeckte oder ungedeckte Inhaberschuldverschreibung, die einen Zahlungs- oder einen Lieferanspruch auf Gold verbrieft. ETF steht für Exchange Traded Fund, also ein börsengehandelter Fonds. Korrekter wäre es jedoch, von einer Exchange Traded Commodity (ETC) zu sprechen, da es sich rechtlich gesehen nicht um Fonds handelt, sondern eben um Inhaberschuldverschreibungen. Auch Xetra-Gold von der Deutschen Börse gehört nur zu den Exchange Traded Commodities.
- Ein Goldbarren ist physisches Gold, das viele Anleger bei sich zu Hause deponieren, um in Krisen ein universelles Zahlungsmittel zu besitzen.

Schauen wir einmal etwas genauer hin, was so alles in Wirklichkeit dahintersteckt:

## 1. Exchange Traded Commodity (ETC)

ETCs sind Wertpapiere, die an die Wertentwicklung eines oder mehrerer Rohstoffpreise gekoppelt sind.

Wie bei Zertifikaten handelt es sich rechtlich gesehen um Schuldverschreibungen des Emittenten.

ETCs stellen somit kein Sondervermögen in Form einer Fondsstruktur dar. Der Anleger ist dem Emittentenrisiko, also der Pleite des Herausgebers, ausgesetzt.

Eine eingeschränkte Anlegersicherheit erzielen die Emittenten dadurch, dass sie entsprechend der Höhe der angelegten Gelder physische Rohstoffe erwerben. Die Rohstoffe dürfen bei einem Zahlungsausfall nicht angetastet werden, vielmehr fließt der Erlös an die Anleger zurück. Die Höhe der tatsächlichen Auszahlung und der Auszahlungszeitpunkt sind grosse Unbekannte.

Investiert man in Edelmetall über einen ETC, so legt man also nicht in ein Sondervermögen an. Man legt tatsächlich an in eine unbefristete, besicherte Schuldverschreibung des Emittenten. Zugriff auf das als Sicherheit irgendwo gelagerte Edelmetall hat der Anleger selbst auf gar keinen Fall.

## **2. Exchange Traded Fund (ETF)**

Anders sieht das aus beim ETF.

Exchange Traded Funds (ETFs) sind passiv gemanagte Investmentfonds, die an der Börse gehandelt werden.

ETFs werden als Sondervermögen geführt, im Insolvenzfall des Anbieters bleibt das Vermögen für Anleger reserviert.

Soweit die Theorie.

Schauen wir uns alles etwas genauer an. Werfen wir einen Blick auf die Edelmetall ETFs der ZKB (Zürcher Kantonalbank). Fachleute sind sich darüber einig, dass das das seriöseste Angebot auf dem Markt weltweit ist.

Es gibt beim ETF der Zürcher Kantonalbank auf Gold und Silber gleichwohl mehrere Einschränkungen. Diese betreffen die Auslieferung der physischen Edelmetalle.

Im Prospekt der ZKB für Silber, Stand: Oktober 2014 (identisch die Regelung bei Gold) heißt es:

Teil II – Fondsvertrag  
§5 Ziff. 5

"(...) Anstelle einer Auszahlung in bar können die Anleger auch eine Auszahlung von physischem Silber (Sachauslage) verlangen. Weitere Ausführungen dazu finden sich in §17 Ziff. 7 unten.

**Vorbehalten** bleiben *währungspolitische* oder sonstige **behördliche Maßnahmen**, die die Auslieferung von physischem Silber **untersagen** oder dergestalt *erschweren*, dass eine Sachauslage **der Depotbank nicht zugemutet werden kann**. (...)"

„§17 Ziff 4

Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend oder ausnahmsweise aufschieben, wenn:

- a) der *Silberhandel in New York*, welcher die Grundlage für die Bewertung des Fondsvermögens bildet, *geschlossen* ist oder wenn der Silberhandel in New York *beschränkt* oder *ausgesetzt* ist;
- b) ein *politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer* oder anderer *Notfall* vorliegt;
- c) wegen *Beschränkungen des Devisenverkehrs* oder *Beschränkungen der Übertragung* oder *Veräußerbarkeit* von Silber oder *flüssigen Mitteln* Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
- d) *zahlreiche Anteile gekündigt* werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.“

Wer physisch in Gold investiert, will aber gerade in diesen Fällen Herr über sein Edelmetall sein.

- Auslieferungssicherheit wird demnach nur für “Schönwetterperioden” versprochen.
- Was heisst - nebenbei - “Auslieferungssicherheit”?

Beim ETF der ZKB können nur Standardbarren (Silber: 1.000 Unzen = ca. 30 kg), Gold: 400 Unzen (= ca. 12.5 kg) ausgelagert werden, weil die ZKB zur Deckung ihrer ETFs nur Standardbarren erwirbt. In anderen Stückelungen sind die ETFs nicht besichert, obgleich kleinere Verbriefungen zum Kauf den Kunden angeboten werden. Oder klar ausgedrückt: Das ist der Regelfall.

Konkret bedeutet das:

Liegt der Goldpreis pro Unze bei hier einmal unterstellten USD 1.200, so muss man einen Goldbarren abnehmen im Wert von nahezu einer halben Million Dollar. Wer ETF Erwerber über USD 100.000 ist, muss dann also erst einmal knappe USD 400.000 zusätzlich an die ZKB zahlen.

Recht populär in diesem Zusammenhang ist darüberhinaus

### **BullionVault.**

Aber auch hier beginnen die Probleme genau dann, wenn man sein Gold oder Silber physisch aufgehändigt bekommen will. Dann startet eine gewaltige Kostenschraube und dreht sich heftig.

So beschreibt die deutschsprachige Webseite von BullionVault selbst den Kostenaufwand:

“ ...

*Aber Sie können auch Ihr Edelmetall dem Tresor entnehmen. Die Gebühren dabei unterscheiden sich und hängen von den Umständen ab:*

### **Gold**

*Falls Ihnen nicht auf sichere Art und Weise Geld überwiesen werden kann, können Sie Ihr physisches Gold zum ermäßigten*

*Preis von 1% entnehmen,*

*plus*

*den Kosten für Transport und Versicherung, unabhängig von der entnommenen Menge.*

*Falls die Möglichkeit der Überweisung vorhanden ist, Sie sich aber dennoch für eine physische Entnahme entscheiden, gibt es 3 Möglichkeiten:*

- 1. Für die Auslieferung ganzer Goldbarren zu je 400 Feinunzen werden 2.5% plus die Gebühren für den versicherten Transport berechnet.*
- 2. Für kleinere Standard-100g-Goldbarren berechnen wir normalerweise 1% des Goldwerts (plus 2-4% für Transport und Versicherung), abhängig von ihrem Wohnsitz. ...*
- 3. Bei der Entnahme einer nicht standardisierten Menge wird für die Beschaffung der entsprechend kleinen Goldbarren und -münzen ein Zuschlag von 7,5% fällig. Die Mindestmenge für eine Entnahme beträgt 50 Gramm.*

### **Silber**

*Die Entnahme von Silber ist nur in Form von ganzen Barren zu je 1000 Feinunzen möglich. Die Kosten betragen 10%.*

Drücken wir es klar aus:

Wer die Sicherheit haben will, die nur wirklich physisches Eigentum an Gold und Silber bieten kann, wird sowohl bei der ZKB als auch bei BullionVault insoweit getäuscht, als die vermeintliche Eigentumsposition nichts als Blendwerk ist. Und wenn man auf Auslieferung beharrt, wird man bestraft durch Bedingungen und durch Zusatzkosten, die man mit Fug und Recht als Wucher bezeichnen kann. Jeder normale Goldhändler, der derartige Wucherpreise verlangt, würde mit dem Risiko leben, von der Presse zerrissen zu werden noch bevor er in die sichere Pleite läuft.

Gibt es keine seriöse Alternative?

Es gibt sie!

### 3. Nach Schweizer Recht regulierter verbriefter Orderlagerschein

Emittent des Orderlagerscheines ist der in der Schweiz regulierte Finanzdienstleister OrSuisse. OrSuisse selbst verkauft kein Edelmetall. OrSuisse ist nur für die Lagerung und das Handling der Verbriefungen zuständig und vermeidet dergestalt Interessenkollisionen.

#### Die Unterschiede zu ETC und ETF:

- Das Eigentum am Edelmetall hat allein der Eigentümer des Lagerscheines.
- Der Kunde der OrSuisse kann sein Edelmetall bei renommierten Logistikfirmen sicher und versichert einlagern. Derzeit ist das möglich in den sicheren Jurisdiktionen der Schweiz und in Hong Kong.
- Dieser Lagerschein gilt gemäss Schweizerischem Obligationenrecht als Wertpapier und lautet auf die Herausgabe des hinterlegten Gutes. Und durch seine Ausgestaltung als Orderlagerschein wiederum ist er rechtlich per einfachem Indossament auf eine andere natürliche oder juristische Person einfach und komplikationslos übertragbar ohne weitergehende Publikations- oder Mitteilungspflichten.
- Der Kunde/Einlagerer des Edelmetalls erhält nach Einlagerung diesen Orderlagerschein, das Wertpapier.
- Der Kunde kann dieses Wertpapier sogar beleihen – und das zu einem besonders niedrigen Zinssatz.
- Ein Verkauf/eine Übertragung des Lagerscheins erfolgt mittels einfachem Indossament auf der Rückseite des Lagerscheines. Das kann beliebig oft geschehen.
- An- und Verkaufspreise liegen bei Edelmetall, insbesondere bei Silber, relativ weit auseinander. Mittels dieses Lagerscheines lassen sich diese Differenzen umgehen.
- Der Lagerschein erfüllt die allerhöchsten Sicherheitsanforderungen. Er wird hergestellt beim größten Wertpapier- und Gelddrucker der Welt, bei Giesecke & Devrient.
- Während beim ETF der ZKB nur diese riesigen Standardbarren ausgelagert werden können, ist der Kunde der Orderlagerscheine frei. Es wird immer das ausgelagert, was auf dem konkreten Orderlagerschein vermerkt ist. Das können einzelne Goldbarren sein von 100 Gram bis zu 1 kg. Das können aber auch bis zu zehn Goldbarren sein à 100 Gram oder bis zu zehn Goldbarren à 1 kg.
- Möglich ist ferner, dass ganz konkrete individuelle Barren registriert werden, die dann mit ihrer jeweiligen Barrennummer auf dem Lagerschein aufgeführt sind. Auf dem Lagerschein steht dann beispielsweise “1 x 1000g Goldbarren, Argor – B15898”. Selbst die Segregation ist mithin möglich.
- Bei der Allozierung hat der Inhaber der Eigentumsverbriefung das Recht auf Herausgabe von Edelmetallbarren eines bestimmten Gewichtes und einer bestimmten Menge aus der Produktion einer Raffinerie, die in London als Good Delivery Unternehmen gelistet ist (= Sicherung von Qualität und Menge).
- Während die ZKB eine Bank ist, bewegen wir uns beim Orderlagerschein ausserhalb des Bankensystems mit allen entsprechenden Vorteilen und Sicherheiten in Krisen.
- Steuerrechtlich sind die Orderlagerscheine dem physischen Eigentum an Edelmetall gleichgestellt. Demnach sind sie nach Ablauf eines Jahres abgeltungssteuerfrei.

- Beim Erwerb und der Einlagerung von Silber entfällt die Umsatzsteuer, weil das Edelmetall im Zollfreilager verbleibt.
- Jeder Lagerschein mit der konkreten individuellen Nummer kann auf der Webseite von OrSuisse abgefragt werden. Dort sieht man jeweils alle Details zum Lagerschein, wie z.B. die eingelagerten Barren, Barrennummern und auch den aktuellen Marktwert des gelagerten Edelmetalls in CHF, EUR und USD. Nicht ersichtlich ist der tatsächliche Eigentümer des Lagerscheines. Den kennt OrSuisse im Zweifel selbst nicht, weil Übertragungen des Wertpapiers nicht mitteilungspflichtig sind. Erst bei der Auslagerung des Edelmetalles aus dem Lager heraus muss OrSuisse natürlich wissen, an wen ausgelagert wird.
- Ein weiterer Vorteil der Lagerscheine ist die Vorauszahlung der Lagergebühren bis zu zehn Jahren. Der Kunde erhält dadurch die Möglichkeit, die ohnehin recht niedrigen Lagergebühren bei Gold von 0,6% p.a. (bzw. 0,7% p.a. bei Segregation) und Silber 0.8% p.a. (0.9% p.a. bei Segregation) zu den heutigen tiefen Kursen zu begleichen. Bei steigenden Edelmetallkursen ist das ein enormer Kostenvorteil. Über einen Verlust der vorab bezahlten Lagergebühren muss man sich keine Gedanken machen bei einer vorzeitigen Auslagerung. Alle nicht begonnenen Jahre werden von OrSuisse wieder rückerstattet.
- Es existieren keinerlei Einschränkungen bei einer Auslagerung.

Werfen wir wieder wie zuvor bei der ZKB einen Blick in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, diesmal natürlich bei OrSuisse:

#### 11.4

"Der Kunde kann eine Auslagerung seiner Edelmetalle jederzeit beantragen. Dazu wird OrSuisse mit dem Kunden einen Auslagerungstermin (während den üblichen Geschäftszeiten von OrSuisse) in der Regel innert 5 Werktagen, spätestens jedoch innert 30 Tagen nach dem Eingang des Auslagerungswunsches des Kunden und der Bestätigung zu einer Terminvereinbarung durch OrSuisse vereinbaren."

Der offiziell nach Schweizer Recht verbriefte Orderlagerschein bietet demnach sämtliche Vorteile, die ein ETF der ZKB hat. Die Nachteile des ETF der ZKB werden aber vermieden.

Die mit uns verbundene Noble House Group™ in Panama sind der einzige Vertragspartner von OrSuisse auf dem gesamten amerikanischen Kontinent - von Alaska bis Feuerland. Die Noble House Group™ wird auf der einschlägigen Webseite von OrSuisse als einziger "autorisierter Händler" von ihr aufgeführt (siehe [hier](#)).

Bedingt durch die Rechtslage in Panamá kann für den Edelmetallkunden - nicht zuletzt den Käufer von Edelmetall zum Zwecke der sich anschliessenden Einlagerung mit Ausstellung des Orderlagerscheines - eine einzigartige Diskretion und Anonymisierung des Eigentums an Gold von der Noble House Group™ gesichert werden.

Bei der Abwicklung über die Noble House Group™ in Panama fällt an Kosten nicht ein einziger

Cent mehr an als direkt in der Schweiz bei OrSuisse. Das gilt hinsichtlich der Lagerung, der Kosten für den Orderlagerschein bis hin ggf. zum Erwerb des Edelmetalls, das schliesslich gar nicht erst nach Panama kommt, sondern direkt in der Schweiz oder Hong Kong verbleibt.